

Zehn Gebote der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt

Ein guter Rat

»Nehmen Sie das Urteil an! Dann kommen Sie in ein Krankenhaus, vielleicht für ein Jahr oder zwei, und dann haben Sie die Sache überstanden. Da sind Sie gut untergebracht.« - So oder ähnlich hat sich so mancher Kollege geäußert, dessen Mandant gerade zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB verurteilt worden war.

Gut untergebracht?? - Na, ich weiß nicht. Schon im Jahre 2009 habe ich an dieser Stelle über die Zustände im Maßregelvollzug des § 63 StGB berichtet. |¹ Sehr erfreulich war das nicht.

Schlagzeilen, die der Welt gerade noch gefehlt haben

2007: der Bundestag bastelt am Unterbringungsrecht herum

2008: Franz-Peter Tebartz-van Elst wird Bischof von Limburg

2009: Gabriele Steck-Bromme referiert auf dem Strafverteidigertag.

2010: der Ameisenlöwe wird Insekt des Jahres.

Der Ameisenlöwe: Er freute sich natürlich; seine Opfer weniger. Bekanntlich baut er einen Trichter in den Sand, vergräbt sich ganz unten, lauert auf spazierengehende Ameisen, die in seine Grube rutschen, und beschmeißt sie derart aggressiv mit Sand, dass sie immer tiefer rutschen, je verzweifelter sie strampeln, bis er sie mit seinen gewaltigen Zangen packen und mit Gift umbringen kann. Übelnehmen kann man ihm das nicht. Er lebt halt davon.

In der Ameisenlöwengrube: Damals meinte ein Mandant aus der Forensik, genau wie so eine Ameise komme er sich vor. Je mehr er strample und sich gegen sein Schicksal zur Wehr setze, desto schlimmer werde das Ganze. Denn was

¹ vgl. Steck-Bromme, Verteidigung im Maßregelvollzug des § 63 StGB, in: Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen, Bd. 33, Berlin 2009, S. 181 ff.

immer er tue und lasse, alles werde ihm zum Nachteil ausgelegt. Ist er über den Freiheitsentzug traurig, dann nennt man ihn depressiv und nicht genug transparent. Zeigt er sich ärgerlich und wütend, dann hat er seine Aggressionen nicht im Griff. Völlig berechnete und vernünftig vorgebrachte Kritik wird als »Abwertung« abqualifiziert. Mag er nicht über seine Probleme sprechen, dann ist er nicht einschätzbar - und so weiter. Fast nie könne er es den Therapeuten recht machen. Tut er aber genau das, was von ihm verlangt wird, dann ist er »vordergründig angepasst« - und es ist auch wieder nicht recht. Nimmt er sich einen Anwalt, dann beweist er damit gerade seine Störung. Zum Beispiel Querulantenwahn. Eine wirklich grauenhafte Situation.

Die Kliniken werfen zwar nicht mit Sand, aber mit Worten, die haben dieselbe Wirkung. Nur aufgefressen werden die Untergebrachten nicht. Aber zehn Jahre Unterbringung für Exhibitionismus ist ja auch ganz ordentlich.

Natürlich empfinden nicht alle Betroffenen ihre Situation so. Manche wollen gar nicht mehr weg. Auch das kann zum Problem werden. Insgesamt aber sind die Zustände im Maßregelvollzug, das muss man so deutlich sagen, schon sehr bedenklich und bedrückend. Die Medien müssten eigentlich voller Empörung aufschreien und endlich einmal länger bei der Sache bleiben. Die Geschichte mit der anderen Sau, die morgen durchs Dorf läuft, ist uralt und verbraucht. Aber die Medien hängen ihr an, als wäre sie ein Naturgesetz. Nicht einmal der Herr Mollath hat daran etwas ändern können.

Ungewöhnliche Menschen in ungewöhnlicher Lage

Im Maßregelvollzug treffen, vorsichtig ausgedrückt, recht ungewöhnliche Menschen zusammen. Damit sind nicht nur die Betroffenen gemeint. Auch Psychiater sind hin und wieder ein ganz klein wenig eigenwillig (so ein wackerer bodenständiger westfälischer Handwerkersohn studiert ja meistens was anderes). Diese etwas ungewöhnlichen Menschen in ihrer sehr ungewöhnlichen Situation verhalten sich auch ungewöhnlich. Und sie haben inzwischen ein fulminantes Chaos angerichtet. Den Begriff *Rechtsstaat* nimmt innerhalb dieser Schattenwelt kaum jemand in den Mund.

Der Beschluss, den ich hier vorstelle, kommt aus dieser Sphäre. Er will nichts in die Luft sprengen, obwohl er das Potential dafür hat. Er will Licht ins Dunkel bringen und Ordnung schaffen. Er erinnert ganz einfach an die Rechtslage, wie sie eben ist. Erstaunlicherweise ist das nötig! Und es muss von einem hohen Gericht kommen. Als Verteidigerin habe ich alle diese Dinge seit Jahren immer wieder vorgetragen... Reden wir nicht mehr davon.

Zum Fall: 2006 wird ein Mann wegen schweren Missbrauchs von Kindern und Besitzes von kinderpornographischen Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet. Bei ihm wurde eine paranoide Schizophrenie sowie Pädophilie diagnostiziert.

Es folgten die üblichen Fortdauerentscheidungen - bis ins Jahr 2014. Da hob das Oberlandesgericht Nürnberg den letzten Fortdauerbeschluss auf und erklärte die Maßregel für erledigt. Das tat es aber nicht in einigen Sätzen, sondern auf sage und schreibe dreizehn Seiten. Und auf diesen dreizehn Seiten nimmt das OLG die Praxis der Verfahren nach § 67e StGB in einer Art und Weise auseinander, die ich noch in keinem Gerichtsbeschluss gefunden habe.

Das OLG Nürnberg hat in beispielloser Klarheit und Konsequenz gleich eine ganze Reihe eingefahrener Unsitten beim Namen genannt und ihre Rechtswidrigkeit ohne Wenn und Aber festgestellt. Daraus kann man zehn Gebote formulieren; 'zehn Gebote', weil sie unbestreitbar und zwingend sind. Trotzdem werden sie ständig und so hartnäckig gebrochen, dass dem Strafsenat offenbar der Geduldssaden gerissen ist.

1. Gebot

Du sollst das ärztlich Wünschbare nicht mit dem rechtlich Gebotenen und Erlaubten gleichsetzen.

Die Ärzte und Therapeuten wollen ihre Patienten heilen und behalten - und möglichst lange an ihnen herumtherapieren. In der Forensik gibt es keinerlei Sachimpulse in Richtung einer schnellen Entlassung. So etwas wie die berüchtigte Fallpauschale kennt man da nicht.

Nicht nur die Ärzte und Therapeuten, nein, auch und gerade die Gerichte verlieren viel zu oft aus dem Blickfeld, dass es nur darauf ankommt, ob der Untergebrachte neue Straftaten begehen wird. Wenn nicht, kann er so krank sein, wie er will, er muss entlassen werden. Ärzte und Therapeuten äußern sich in Jahresberichten und Anhörungen trotzdem stets so, als ginge es um eine freiwillige stationäre Behandlung. Und als hätten sie zu entscheiden, wer bleiben muss und wer gehen darf.

Schon das führt ständig zu Konflikten. Juristen und Ärzte stehen sich verständnislos gegenüber. Die Patienten sind die Dummen und geraten unter die Räder.

2. Gebot

Das bloße Vorhandensein einer psychischen Störung rechtfertigt die Unterbringung nicht.

Wie oft heißt es: »Aber der Mann ist doch schizophren, den können wir doch nicht auf die Menschheit loslassen! Und der da hat eine Persönlichkeitsstörung, das geht doch nicht, dass der frei herumläuft!«

Grade die Kliniken überbieten sich auf diesem Feld. Wer krank ist, soll drinbleiben. Die Krankheit oder Störung ist aber immer nur eine von mehreren gesetzlichen Voraussetzungen der Maßregel. Darauf weist das OLG eindringlich hin. Ärzte haben definitiv damit Probleme, dass es nicht damit getan ist, eine psychische Störung zu diagnostizieren und zu erklären, der Patient müsste zwangsweise untergebracht werden bzw. zwecks Weiterbehandlung in der Klinik bleiben. Dass die Störung oder Krankheit nicht entfernt für einen Freiheitsentzug reicht, vergessen oder verdrängen sie gerne.

3. Gebot

Die Maßregel des § 63 StGB ist die absolute ultima ratio. Sie darf nur angeordnet und vollstreckt werden, wenn es zwingend geboten ist und alle mildereren Mittel geprüft und verworfen wurden.

Will sagen: Erst verlieren die Ärzte und Therapeuten aus dem Blick, dass eine Störung oder Krankheit allein nicht entfernt für einen Freiheitsentzug reicht. Wenn sie das aus ihrem Hinterkopf herausoperiert haben, dann fällt es ihnen schwer, einzusehen und zu bedenken, dass die Unterbringung nach § 63 StGB die absolute ultima ratio ist. Dass sie nur dann angeordnet und auch nur dann vollstreckt werden darf, wenn es absolut nicht anders geht. In den Jahresberichten der Vollstreckungskliniken ist das so gut wie nie ein Gesichtspunkt. Die sind vielmehr ersichtlich getragen von der völlig falschen Auffassung, die freiheitsentziehende Unterbringung müsste weitergehen, solange eine stationäre Behandlung indiziert sei. Als ob das dasselbe wäre!

Viele Betroffene kann man genauso gut und besser in der Allgemeinpsychiatrie behandeln. Führungsaufsicht, forensische Ambulanz, betreutes Wohnen etc. - das sind alles Mittel, die in vielen Fällen die Vollstreckung der Maßregel vermeidbar machen. Und wenn sie vermieden werden kann - man kann es nicht oft genug sagen - dann muss sie auch vermieden werden.

Es sind aber nicht nur die Ärzte an allem schuld. Juristen tragen ordentlich zum Chaos bei. Der Arzt empfiehlt die Weiterbehandlung - der Richter beschließt die weitere Unterbringung - und beide vergessen in ihrer Freude über

die Einigkeit das Wichtigste: Dass man Menschen nicht einfach Jahr um Jahr, Jahrzehnt um Jahrzehnt einsperren darf, ganz egal, was sie angestellt haben.

Vielfach gerät völlig aus dem Blickfeld, wie lange der Betroffene schon gefangen ist. Und der Verteidiger tut selten etwas. Wird aber in diesem Wettbewerb noch um Klassen vom Staatsanwalt geschlagen, der überhaupt nichts tut.

Jetzt sitzen hier vermutlich einige Damen und Herren und denken sich: Das sind doch alles Selbstverständlichkeiten! Wieso erzählt die uns das? Wieso reitet das OLG auf diesen Banalitäten rum? Das weiß doch jeder!

Stimmt haargenau. Aber das ist es ja gerade! Was ist das für ein Rechtsbereich, wo ein Oberlandesgericht unter ständiger Berufung auf Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht reine Selbstverständlichkeiten festhalten muss? Das ist ungefähr so, als würde ein Zivilsenat in einem Erbscheinverfahren ausführen: »Eine Erbschaft setzt voraus, dass der Erblasser verstorben ist.« Oder in einer Grundbuchsache: »In Abteilung I des Grundbuchs sind die Eigentümer einzutragen, in Abteilung III die Grundpfandrechte, nicht etwa umgekehrt.«

Im Bereich des § 63 StGB muss dagegen an jede Selbstverständlichkeit erinnert werden. Eigentlich kennzeichnet nichts die Zustände in diesem Sektor unserer Gesellschaft klarer.

4. Gebot

Die Länge der verhängten oder angedrohten Freiheitsstrafe ist ein Maßstab für die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung.

Das Allerschlimmste im Maßregelvollzug ist die Einsperrung von Kleinkriminellen buchstäblich für Jahrzehnte. Außenstehende halten das für böswillige Gerüchte, aber es gibt sie wirklich: Ladendiebe, Exhibitionisten, einfache Körperverletzer - und die sitzen Zeiten im Maßregelvollzug ab, dafür hätten sie ganze Familien auslöschen können. Länger als Baldur von Schirach und Albert Speer, die 1966 entlassen wurden! Und die waren voll schuldfähig.

Dieses vierte Gebot richtet sich allein an die Richter: Die haben recht oft Probleme, wenn es um die Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeit geht. Nur selten vergleichen sie die Dauer der Unterbringung mit der daneben verhängten Strafe oder mit der gesetzlichen Strafandrohung. Dabei ist doch vollkommen klar, dass etwas nicht stimmt, wenn ein kranker Mensch mit verminderter oder aufgehobener strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Doppelte, Dreifache oder Fünffache der gesetzlichen Höchststrafe hinter psychiatrischen Gardinen verbringen muss. Und das kommt vor! Nicht zu selten.

In diesem Zusammenhang lässt sich dem Beschluss ein weiteres Gebot entnehmen, das fünfte, und damit wendet sich der Strafsenat den Kliniken und ihren »Übergriffigkeiten« zu. Ein wunderbares Wort. Als wäre es für unser Problem erfunden worden!

5. Gebot

Weder Mitarbeiter der Vollstreckungsklinik noch Sachverständige haben sich mit der Frage der Verhältnismäßigkeit zu beschäftigen.

Die Verhältnismäßigkeit ist eine reine Rechtsfrage. Nochmal: Eine reine Rechtsfrage! Sie geht die Vollstreckungsklinik nichts an. Auch das ist eigentlich klar und selbstverständlich. Man darf als Verteidiger nicht einfach hinnehmen, dass sich die Vollstreckungsklinik zu diesem Punkt äußert. Jedenfalls nicht, wenn sie die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung bejaht. Wenn sie sie einmal verneint, wird der Verteidiger sie nicht dafür beschimpfen, nach dem Motto: 'Für die gute Sache darf auch der Unzuständige streiten.'

Grundsätzlich aber sind Ausführungen der Vollstreckungsklinik zur Verhältnismäßigkeit echte »Übergriffigkeiten«, die sich kein Gericht gefallen lassen sollte. Denn auch Übergriffigkeiten sind Kunstfehler!

6. Gebot

Weder Mitarbeiter der Vollstreckungsklinik noch Sachverständige haben sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die zu besorgenden künftigen Straftaten erheblich sein werden, da dies eine reine Rechtsfrage ist, die vom Gericht beantwortet werden muss.

Die Pflicht zum Hellsehen trifft bekanntlich nicht nur die Gerichte, sondern auch die psychiatrischen und kriminologischen Sachverständigen. Die sollen voraussehen, ob der Untergebrachte in Freiheit wieder straffällig wird. Was er tun wird, wem, wann, wo, warum und so weiter. Dabei legt der Gesetzgeber einen Zukunftsbegriff zugrunde, der überhaupt nicht passt. Es gibt ja die halbwegs sichere Zukunft, die heute schon so gut wie feststeht. Zum Beispiel, dass die Sonne morgen wieder aufgeht oder dass der Rasen wächst und nicht schrumpft; oder dass Menschen altern und nicht jünger werden. Der größte Teil der näheren Zukunft steht heute schon fest und ist simpel vorherzusagen.

Wie sich Menschen morgen, nächste Woche und nächstes Jahr verhalten, ist dagegen überhaupt nicht vorherzusagen. Vor allen Dingen deshalb, weil es heute noch nicht feststeht. Man weiß ja nicht mal, wer von Ihnen in den nächsten fünf Minuten aufsteht und geht. Der- oder diejenige weiß es möglicher-

weise selbst noch nicht, ob ihn ein menschliches Rühren überkommt oder die Spannung doch stärker ist...

Delinquenz kann von kleinsten Zufällen abhängen. Von einem schiefen Wort, das der andere in den falschen Hals kriegt. Vom zufälligen Vorhandensein einer Waffe oder von einer einmalig günstigen Gelegenheit zum Mäusen. Das sind Dinge, die sich jeglicher Vorhersage entziehen, einfach weil heute noch nicht feststeht, was sich morgen zwischen Menschen abspielen wird - im Gegensatz zum Sonnenaufgang.

Das hindert aber weder den Gesetzgeber noch den Psychiater noch den Richter, sich hingebungsvoll mit der Vorhersage menschlichen Verhaltens zu beschäftigen. In seiner unnachahmlichen Nonchalance hat der Gesetzgeber die verschiedenen Zukunftsformen und die Aufgaben der Beteiligten bunt durcheinandergemischt:

Liegt der Zustand noch vor, der bei den Anlasstaten zur Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geführt hat? Zuständig: Psychiater. Eigentlich noch keine Zukunftsfrage.

Wird dieser Zustand im Falle einer Entlassung fortbestehen? Zuständig: Psychiater. Beantwortbar? Nicht immer.

Wird er künftige Straftaten verursachen? Zuständig: Psychiater. Beantwortbar? Nicht zuverlässig.

Welche werden das sein? Welche Ausprägung, unter welchen Umständen, zu wessen Nachteil etc.? Zuständig: Kriminologe und kriminologisch geschulter Psychiater. Beantwortbar? Kaum.

Wird es sich um erhebliche Straftaten handeln? Zuständig: Allein das Gericht. Beantwortbar: Ohne weiteres, da die Entscheidung des Richters, welche Taten er als erheblich ansieht, keine Zukunftsfrage ist.

Die Unterbringung darf nur vollstreckt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehört auch die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten. Das OLG weist eindringlich darauf hin, dass dafür allein das Gericht zuständig ist. Das ist eine reine Rechtsfrage, zu denen sich weder Kliniken noch Sachverständige zu äußern haben.

7. Gebot

Weder Mitarbeiter der Vollstreckungsklinik noch Sachverständige haben sich mit der Frage zu beschäftigen, welcher Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten die Anordnung und Vollstreckung der Unterbringung rechtfertigt, da dies ebenfalls eine reine Rechtsfrage ist.

Zugegeben, das ist für Ärzte und Juristen nicht so leicht zu begreifen. Für Psychologen schon eher, denn die haben sich in ihrem Studium, wenn auch mit langen Zähnen, mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung herumärgern müssen. Für jetzt und hier ist wichtig, zwei Dinge voneinander zu trennen:

Erstens: Wie wahrscheinlich sind neue Straftaten? Bei einem fähigen Hellseher könnte die Antwort z.B.so aussehen: Ladendiebstahl 0,5 (bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch 50 Prozent) | Einfache Körperverletzung 0,25 | Vergewaltigung 0,20 | Betrug bis 5.000 Schaden 0,15 | Einfuhr von BtMG 0,02 | Mord und Totschlag 0,00.

So etwas rauszufinden, ist der Job der Psycho- und Kriminologen. Dagegen sind die von der Gesellschaft damit betrauten Gerichte dazu berufen, festzulegen, welches Risiko die Gesellschaft sich gefallen lassen oder auf sich nehmen muss. Wenn der Psychologe sagt, der Herr Proband werde mit zwanzigprozentiger Wahrscheinlichkeit erneut eine Vergewaltigung begehen, dann trifft den Richter die unschöne Aufgabe, dem Volk zu sagen: Damit musst Du leben. Oder auch nicht.

Auch das wird ständig durcheinandergeworfen. Deshalb nochmal im Zusammenhang: Die Psycho- und Kriminologen blicken in die Zukunft und sehen dort den Probanden, wie er nach seiner Entlassung überlegt, ob er mit dem allerneuesten Lockpicking-Werkzeug eine vornehme Villa auf dem Lerchesberg in Frankfurt am Main aufbrechen soll oder nicht. Der Richter entscheidet: So geht's ja nun nicht! Das wäre für mich eine erhebliche Straftat! Aber wie wahrscheinlich ist denn nun, dass er so was anrichtet? Antworten die Psycho- und Kriminologen: »Das wird er mit einer Wahrscheinlichkeit von 0,3, also mit dreißigprozentiger Wahrscheinlichkeit, ganz genau so veranstalten!« Daraufhin entscheidet der Richter - und allein der Richter: »Der Mann kommt raus. Ein Rückfallrisiko von 30 Prozent muss die Gesellschaft hinnehmen.« Oder auch nicht.

Diese Arbeitsteilung ist zwingend. Die Festlegung der Erheblichkeitsgrenze und der hinzunehmenden Rückfallquote sind erstens Willensentscheidungen, und Willensentscheidungen haben in der Wissenschaft nichts zu suchen.

Zweitens sind die Gerichte gerade deshalb von der Gesellschaft eingerichtet worden, um in ihrem Namen solche Grundsätze aufzustellen. Ohne solche Institutionen könnte die Gesellschaft sich über so etwas kaum einigen. Denn den Leuten von Lerchesberg ist schon ein Promille Rückfallquote viel zu viel.

Wirklich brisant wird es, wenn es um die Entlassung von pädophilen Sexualstraftätern geht. Da heißt es dann gleich »Wegsperrn, und zwar für immer«

nach Gerhard Schröder. Der war einmal Strafverteidiger. Merkt man nichts mehr von.

Das OLG Nürnberg stellt noch einmal klar: Es muss eine Wahrscheinlichkeit »höheren Grades« vorliegen. Schließlich müssen die neuen Straftaten nach dem Gesetzestext ja auch »zu erwarten« sein. Es reicht nicht aus, wenn weitere Taten nur möglich erscheinen. Zum Beispiel: Diese schöne Formulierung genügt nicht: »Die geringe Belastbarkeit kann zu möglichen Überforderungssituationen führen mit der Folge möglichen Substanzmissbrauchs, dann wieder mit der Folge möglicher Impulsdurchbrüche, die möglicherweise Handlungen analog zur Einweisungstat befürchten lassen.«

8. Gebot

Selbst die Erwartung von Kindesmissbrauchstaten rechtfertigt nicht zwingend und automatisch die Anordnung und Vollstreckung der Unterbringung. Vielmehr kommt es immer auf die Umstände des Einzelfalls an.

Es gibt ja nun Delikte, da kennen die Menschen nichts. Egal, welcher Partei sie angehören, ob sie für Dortmund oder Schalke sind oder ob sie im Urlaub ans Meer oder in die Berge fahren. In einem sind sie sich alle einig: Wer sich einmal an einem Kind vergriffen hat, der macht das immer wieder. Da heißt es dann gnadenlos: Wegsperrn, aber für immer.

Auch das, Populismus hin, Elternängste her, lässt das OLG Nürnberg schlicht nicht gelten. Es ist schon beeindruckend, wie klar und deutlich die Rechtslage dargelegt wird: dass es nämlich auch da einzig und allein auf den Einzelfall ankommt und dass es eben auch solche Fälle von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern gibt, bei denen die Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 unverhältnismäßig wäre. Man wird das so lange nicht begreifen und akzeptieren können, wie man nicht solche Täter kennen gelernt und solche Akten gelesen hat.

Es gibt tatsächlich Fälle, in denen keinerlei Gewalt angewendet wird, die kleinen Jungs freiwillig mitmachen, der Täter beim kleinsten Hauch von Unwillen sofort aufhört und den Opfern keinerlei Schaden zugefügt wird, auch kein psychischer. Kein Mensch sagt, dass diese Täter nicht bestraft werden sollten. Den meisten Menschen fehlt für solche Vorlieben jegliches Verständnis. Nur gilt eben auch für solche Fälle der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Daran will uns das OLG Nürnberg erinnern. Es macht deutlich, dass staatliches Handeln immer verhältnismäßig sein muss. Das gilt für Herrn Wulff, Herrn Hoeneß und für den Unbekannten Pädophilen.

Themenwechsel: Es gibt Untergebrachte, die bereuen nichts, die geben nichts zu, die lassen sich auf nichts ein, die nehmen keine Medizin und sind in ihrer Art so konsequent, dass die Ärzte und Therapeuten nicht mit ihnen fertigwerden. So fallen dann auch die Jahresberichte aus. Es gibt aber auch Patienten, die hören auf ihren Arzt, folgen seinem Rat, halten sich an seine Vorschriften, bereuen ihre Tat, arbeiten sie auf, sehen ihre Störung ein und verhalten sich rundherum so, wie man es von Ihnen erwartet. (Dass es eher unwahrscheinlich ist, dass sich ein psychisch schwerst gestörter Straftäter so einsichtig und vernünftig verhält, das will ich nur am Rande bemerken. Einsicht und Vernunft deuten ja wohl mehr auf eine Fehleinweisung hin.) Welche Bedeutung, welches Gewicht hat dieses, wie man so schön sagt, »intramurale« Verhalten? Diese Frage beantwortet das OLG Nürnberg mit dem 9. Gebot.

9. Gebot

Dem Verhalten des Untergebrachten (Einsicht, Medikamenten-Compliance, selbständiges Bemühen um Hilfe etc.) kommt erhebliche Bedeutung zu.

Jener Untergebrachte war tatsächlich überaus einsichtig und vernünftig. Er hatte sich schon vor der Anlasstat jahrelang freiwillig stationär und ambulant behandeln lassen. Er nimmt seit jeher zuverlässig die ihm verordneten Psychopharmaka ein und die beträchtlichen Nebenwirkungen in Kauf. Das OLG hat dies im Einzelnen im Beschluss geschildert, es liest sich wirklich gut. Und das OLG mahnt dringend: Gebt diesem Verhalten das ihm zukommende erhebliche Gewicht! Übergeht es nicht einfach als unwichtig! Wer sich so verhält, dessen Rückfallgefahr ist bedeutend geringer als die anderer. Vor allem weil er Hilfe suchen wird, bevor etwas Schlimmes passiert.

Da sich aber leider nicht alle Betroffenen vorbildlich verhalten, weist das OLG auch auf folgendes hin:

10. Gebot

»Regelverstöße« im Vollzug dürfen nicht überbewertet werden. Rückschläge und Schwierigkeiten gehören zur Therapie.

Den idealen Maßregelpatienten gibt es natürlich nur als Vorstellung, wie es ja auch den idealen Menschen nicht gibt. Auch der Proband beim OLG Nürnberg hat ein Sündenregister. Aber ein kleines.

Für die Klinik war es aber schon entsetzlich, dass er die Lockerungen nach Ansicht der Klinik »manipulativ« dazu »genutzt« habe, mit einer »nicht genehmigten Begleitperson« Ausgänge ins Klinikgelände zu unternehmen.

Wegen so einer völlig unsubstantiierten Nichtigkeit reduzierte die Klinik die Lockerungen! Es kommt noch schöner: Ein Anderer war die Lockerungsstufenleiter schon fast bis ganz nach oben geklettert. Er stand kurz vor dem Probewohnen. Er verlor gleich sämtliche Lockerungen. Begründung: »Seine Beziehung zum Behandlersteam erwies sich über die Zeit als zunehmend fassadär.« Ihm wurde vorgeworfen, dass er nicht über seine Phantasien auf dem Weg zur Arbeit und zurück spreche. Völlig entgeistert meinte der, er habe doch gar keine Phantasien! Erst ein externer Sachverständiger konnte die Sache ins Lot bringen. Die Diagnose der Klinik - dissoziale Persönlichkeitsstörung - sei unrichtig. Der Patient habe enorme Fortschritte und Entwicklungen gemacht, sei authentisch und transparent.

Wer nun meint, das sei nur ein Ausreißer und könne ja mal vorkommen, der irrt sich gewaltig. So etwas kommt dauernd vor.

Mit dem 9. und 10. Gebot beschreibt das OLG sehr plakativ, worauf es ankommt. und worauf es nicht ankommt. Viele Jahresberichte überbewerten selbst kleinste und unwichtigste Unbotmäßigkeiten geradezu maßlos. Selbst Untätigkeit wird übelgenommen.

Jedoch: Die Ärzte und Therapeuten in den Vollstreckungskliniken haben es auch nicht leicht. Bei näherer Betrachtung sind ihre Probleme unsere Probleme. So schön es auch ist, wenn das OLG Nürnberg die Rechtslage mit einem Paukenschlag klärt, so ist das aber eben doch nur die Rechtslage. Es gibt auch andere Probleme.

Wer die Ärzte und Therapeuten im Maßregelvollzug beschimpft und kritisiert, und das tun wir Verteidiger ja mit Hingabe, der muss sich selbst ein paar Fragen stellen. Zum Beispiel diese: Kann ich überhaupt als Sachverständiger den Therapieerfolg beurteilen und damit meine eigene Tätigkeit? Das gibt's doch eigentlich nirgends. Bin ich wirklich so viel besser als meine Kollegen? Habe ich wirklich die für die Stellung eines Gerichtssachverständigen unabdingbare besondere, deutlich über den Durchschnitt meiner Kollegen herausragende Sachkunde? Will ich einen Job, in dem ich einerseits einer strafbewehrten Schweigepflicht unterworfen bin und trotzdem als Auskunftsperson eingesetzt werde? Kann und darf ich überhaupt einen therapeutischen Prozess, an dem ich beteiligt bin, außenstehenden Entscheidungsträgern gegenüber beurteilen? Ist nicht die zentrale Kategorie jeglicher Psychotherapie das wechselseitige Vertrauen? Ist das mit einer Rolle als Gerichtssachverständiger vereinbar? Will ich mit einem (wirklich oder angeblich) schwerst gestörten Straftäter eine therapeutische Beziehung eingehen, was für sich genommen schon eine Herkulesaufgabe ist? Will ich einen Probanden haben, der sei-

ner persönlichen Freiheit beraubt ist und mich als Therapeuten als nächstgreifbaren Repräsentanten der freiheitsentziehenden Institution betrachtet? Wieso habe ich nicht das Recht, Probanden abzulehnen? Will ich wirklich jährlich einen Bericht schreiben müssen, der von allen Beteiligten einschließlich der eigenen Vorgesetzten kritisch hinterfragt und oftmals höchst negativ kommentiert wird? Will ich am Ende »schuld« an Entlassungen und neuen Straftaten sein? Will ich in gerichtliche Verfahren ohne richtige Verfahrensordnung geraten? Will ich durch die Stellung einer einzigen Sachverständigenfrage in die heikle Rolle eines Gerichtssachverständigen kommen? Und mich damit der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit aussetzen (die bei einem Zeugen, der nur einen Bericht erläutert, nicht möglich wäre)? Will ich als Sachverständiger auch noch für mein Handeln haften, ohne dass dem und den ganzen weiteren Unannehmlichkeiten wenigstens ein angemessenes Einkommen gegenüberstehe? Will ich letztlich dafür verantwortlich sein, ob ein Mensch immer weiter seiner Freiheit beraubt wird oder ob er in die Freiheit entlassen wird? Ich bin doch kein Richter! Will ich von meinen Probanden für die Dauer des Freiheitsentzugs verantwortlich gemacht werden?

... und all das ohne jede fachspezifische Ausbildung, da es Ausbildungsgänge für Therapeuten von zwangsweise untergebrachten Straftätern nicht gibt und freiwillige stationäre Therapien etwas völlig anderes sind?

Die Selbstbeurteilung

Wenn die Ärzte und Therapeuten der Vollstreckungskliniken über den Erfolg ihrer Arbeit urteilen sollen, geraten sie in unzumutbare Situationen:

Da sie nicht unfehlbar sind, machen sie bei ihrer Arbeit Fehler wie jeder andere auch. Als Sachverständige in eigener Sache müssten sie diese nüchtern und objektiv darlegen. Das ist erstens nicht zu erwarten, zweitens kaum zuzumuten und findet drittens - der wichtigste Punkt - nicht statt. Ich jedenfalls habe in vielen hundert Jahresberichten von Vollstreckungskliniken niemals gelesen, dass der oder die Verfasser ausgeführt hätten, sie hätten sich in dem Probanden getäuscht und aufgrund persönlichen Desinteresses und mangelnder Sachkunde nicht die richtige Therapie durchgeführt. Man wird aber nicht ernstlich bestreiten können, dass so etwas vorkommt. Man kann auch nicht bestreiten, dass ein solcher Vorgang im Jahresbericht stehen müsste. Man wird aber keinen Jahresbericht finden, in dem so etwas steht. Bei etwa 10.000 Maßregelpatienten wären damit, selbst wenn nur in fünf Prozent aller Fälle unzureichende Leistungen der Behandler zu beklagen wären, nicht weniger als 500 Jahresberichte im Jahr falsch, weil sie diesen Vorgang verschweigen.

Folglich ist der Jahresbericht der Vollstreckungsklinik kein brauchbares Arbeitsmittel, weil er einen systematischen Fehler enthält, nämlich das Weglassen sämtlicher Unzulänglichkeiten auf Therapeutenseite. Da sich die Größenordnung dieses systematischen Fehlers (der ohne weiteres auch bei 50 statt 5 Prozent liegen kann) nicht abschätzen lässt, kann er auch nicht ausgeglichen werden. Ohnehin hätte ein Ausgleich nur statistische Bedeutung und keine Auswirkung auf den Einzelfall.

Die Beurteilung der Probanden durch ihre eigenen Therapeuten ist auch unabhängig von alledem so fehlerhaft, dass sie als Methode ausscheidet. In meinen Darlegungen im Hearing des Deutschen Bundestages am 18.2.2007 habe ich anhand eigener Fallstatistik dargelegt, dass die Vollstreckungskliniken mit verschwindend geringen Ausnahmen nahezu durchweg für ein Verbleiben der Patienten in ihren Anstalten plädieren, während externe Sachverständige einen Gutteil - Größenordnung 20 Prozent und mehr - als demnächst entlassungsreif, sehr oft auch als Fehleinweisung - einordnen.

Natürlich könnten die Vollstreckungskliniken recht haben. Nur ist die wirkliche Rückfallquote weitaus niedriger als ihre Fortdauerempfehlungsquote. Erstere teilt die Kriminologische Zentralstelle in Mainz für Sexualstraftaten wie folgt mit:

Sexuelle Gewaltdelikte (BRD) (n=181) 19 %

Sexueller Kindesmissbrauch(BRD) (n=77) 22 %

Exhibitionistische Handlungen (BRD) (n=54) 56 %

Anordnung einer stationären Maßregel (BRD) (n=71) 30 %

Als Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder ist den Zahlen dieses renommierten Instituts wohl zu trauen.

Aus der letzten Zahl ergibt sich, dass die Rückfallquote im Bereich der Maßregeln weitaus geringer ist als die Fortdauerempfehlungsquote der Vollstreckungskliniken. Die ist mehr als dreimal so hoch wie die Rückfallquote!

Die Kliniken meinen, so gut wie keiner dürfe entlassen werden, weil sie ganz bestimmt alle - fast alle - rückfällig würden. Das bedeutet zum einen, dass das Werfen einer Münze (wesentlich!) realistischere Ergebnisse erbringen würde als die Einschätzung durch die Behandler. Die Quote der Kliniken bringt Ergebnisse, die noch schlechter sind als das Auswürfeln. Dabei gehe ich davon aus, dass 30 Prozent der Entlassenen rückfällig werden und dass die Kliniken bei 90 Prozent der Untergebrachten empfehlen, sie drin zu lassen. Das sind die beiden Voraussetzungen.

Bei den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern gibt es naturgemäß zwei richtige und zwei falsche. Richtig ist, den Harmlosen zu entlassen und den Gefährlichen drin zu lassen. Falsch ist es, den Gefährlichen zu entlassen und den Harmlosen einzusperren. Wenn man nun jede falsche Entscheidung gleichsetzt, wenn man es also genauso schlimm findet, einen Harmlosen einzusperren, wie einen Gefährlichen freizulassen, dann kommt folgendes heraus: Wenn man eine Münze wirft oder einfach so jeden zweiten entlässt, dann ist die Fehlerquote natürlich fünfzig Prozent. Richtet man sich aber nach den Empfehlungen der Klinik, dann sind glatt 66 Prozent der Entscheidungen falsch und nur 34 richtig.

Jetzt gibt es natürlich Menschen, die sich sagen: Es ist doch viel schlimmer, wenn jemand zu Unrecht in der Unterbringung sitzt, als wenn einer zu Unrecht entlassen wird.

Gut. Rechnen wir für diese Leute anders: Wir zählen die zu Unrecht Dringeblichenen doppelt. Dann ändert sich das Bild: Die Methode »Münze« kommt jetzt auf 37 Prozent richtige, die Methode »die Klinik hat immer recht« schafft nur noch 21 Prozent richtige Entscheidungen.

Das regt die Konservativen und die Ängstlichen auf, die meinen, es sei doch genau umgekehrt! Lieber einen zu viel einsperren als einen zu viel entlassen! Also machen wir es auch umgekehrt und zählen die zu Unrecht Entlassenen doppelt. Das müsste doch den Einschätzungen der Kliniken entgegenkommen. Aber: Auch jetzt noch hat die Methode Münze die Nase vorn. Sie erzielt immer noch 43 Prozent richtige Entscheidungen. Die Methode »die Klinik hat immer recht« ist mit 33 Prozent richtiger Entscheidungen deutlich abgeschlagen.

Fazit: Die Klinikberichte als Grundlage der Entscheidung zu nehmen, führt zu einer sehr hohen Quote falscher Entscheidungen. Sie sind auch deshalb schlicht ungeeignet.

Nur - warum ist das so?

Darüber kann man trefflich spekulieren. Handfeste Erklärungen sind rar. Es gibt zumindest einen bekannten Umstand, der nüchtern betrachtet als Faktor in Betracht kommt und als Faktum offenkundig ist: Bleibt der Patient in der Anstalt, bleibt auch der Arbeitsplatz des Behandlers. Umgekehrt: Jede Entlassung gefährdet ihn. Der Behandler gibt sich ja nach eigenem Bekunden die größte Mühe mit seinen Probanden - 'aber sie wollen und wollen sich nicht bessern'. Die Therapie muss immer weitergehen, immer weiter - und der Erfolg will sich partout nicht einstellen.

Es liegt mir fern, behaupten zu wollen, die Mitarbeiter der Kliniken plädierten etwa aus Arbeitsplatzsicherungsgründen für die Möglichkeit, ihre Maßregelpatienten weiterbehandeln zu dürfen (wenn auch nach eigener Aussage in der Konsequenz völlig erfolglos). Ich kann das nicht beurteilen. Ich kann aber beurteilen, dass es einen oder mehrere Faktoren geben muss, die die Fortdauerempfehlungsquote der Kliniken dramatisch zu Ungunsten der Patienten beeinflussen. Es wäre herauszufinden, welche sonst dafür in Betracht kommen.

Aus alledem folgt m.E. zwingend, dass jede Entscheidung nach § 67e StGB sachverständiger Unterstützung bedarf, jedoch die Mitarbeiter der jeweiligen Vollstreckungsklinik dafür nicht in Betracht kommen. Nur ganz am Rande sei bemerkt, dass die Beurteilung von Therapien durch Therapeuten allgemein als schwerer Kunstfehler gilt.

Fazit zu diesem Punkt: Alles, aber auch wirklich alles spricht dagegen, die Ärzte und Therapeuten im Maßregelvollzug als Sachverständige heranzuziehen. Nichts spricht dafür.

Ich hoffe sehr, dass der beeindruckende Beschluss des OLG Nürnberg möglichst rasche Verbreitung findet, vor allem aber Beachtung. Er hat nämlich noch eine weitere, höchst erfreuliche Eigenschaft: Alles, was das OLG darlegt, wird akribisch und umfassend belegt. Und zwar ganz überwiegend mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Der Beschluss versetzt uns also in eine komfortable Situation: Wir können mit ihm argumentieren, wir können ihn zitieren, und wir können darauf aufmerksam machen, worauf er wiederum sich stützt. Denn wenn ein OLG eine Fundstelle angibt, dann ist das mindestens so viel wert wie hundert Fundstellen, die ein Advokat zusammenkratzt. Bei dem kann man sich denken: Wer weiß, ob das stimmt - aber hab ich Lust, das nachzuprüfen? Nee, hab ich nicht. Wenn ein OLG den BGH oder das Verfassungsgericht zitiert, geht das nicht so einfach. Das hat Gewicht.

Fazit: Nie aufgeben. Nie denken, es ändert sich eh nix. Eines Tages sitzen die richtigen Richter zusammen, und plötzlich findet Gehör, was vorher mit vornehmem Schweigen übergangen wurde.